Art. 66 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

[1]Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) findet für den Bereich der Polizei ergänzend Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. [2]Art. 24 BayDSG gilt ausschließlich in Ausübung des Hausrechts.